

**Antrag**

Hannover, den 01.09.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

**Feststellung eines Sitzverlustes gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) verliert ein Mitglied des Landtages seinen Sitz „durch Verzicht, der dem Präsidenten des Landtages schriftlich zu erklären ist und nicht widerrufen werden kann“.

Mit am 30.08.2023 bei der Landtagsverwaltung eingegangenem Schreiben hat die Abgeordnete Dr. Thela Wernstedt (SDP) erklärt, dass sie zum 13.09.2023 auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag der 19. Wahlperiode verzichtet.

Nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 NLWG trifft der Landtag die Feststellung des Sitzverlustes.

Bis zur Entscheidung des Landtages behält das Mitglied des Landtages nach § 19 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) seine Rechte und Pflichten als Mitglied des Landtages.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes beantrage ich hiermit, die Feststellung des Sitzverlustes zu treffen.

Hanna Naber